Auftrag Bauwasseranschluss

stadtwerke tuttlingen gmbh

Eingangsdatum	Auftragsnummer	Ausstellungsdatum (wird von swt ausgefüllt)
	909030 863	

Auftraggeber

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Vor-, Nachname / Firma

E-Mail

Telefonnummer

Faxnummer

Rechnungsempfänger

Firma

Vor-, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauvorhaben/Abnahmestelle

Gebäudeeigentümer

Straße, Hausnummer, Flurstücknummer

PLZ, Ort

Terminwunsch

Für obiges Bauvorhaben beantrage(n) ich/wir die Herstellung eines Bauwasseranschlusses. Sobald ich/wir für oben genanntes Bauvorhaben kein Wasser mehr benötige(n), werde(n) ich/wir dies der Stadtwerke Tuttlingen GmbH (swt) schriftlich mitteilen, damit der Bauwasserzähler ausgebaut und der Bauwasseranschluss außer Betrieb genommen werden kann. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir noch 3 Werktage nach Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der swt für den noch anfallenden Wasserverbrauch, sowie für Beschädigungen an der Wasserzähleranlage haften muss/müssen. Der Antrag muss mindestens drei Werktage vor Installation des Bauwasserzählers bei der swt unterzeichnet vorliegen.
Durch Unterzeichnung des Antrags anerkenne(n) ich/wir sowohl die AVBWasserV samt Anlagen der swt, als auch die auf der Rückseite aufgeführten Vorschriften. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir die Kosten für Herstellung und Außerbetriebsetzung des Bauwasseranschlusses zu tragen habe(n).

Bitte beachten: Sofern das Wasser nicht in den Kanal eingeleitet wurde, können Anträge auf Absetzung der Schmutzwassermenge (§ 41 Abwassersatzung) innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abwassergebührenbescheides beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen gestellt werden.

Preise:

	netto	brutto
Pauschale für das Verbinden und Abtrennen des Bauwasserzählers	290,00 EUR	310,30 EUR
Mengenpreis pro m^3 für Trinkwasser Grundpreis pro Jahr für Trinkwasser Zählergröße Q3 = 4 m³/h (Qn 2,5 m³/h)	Jeweils gültige Preisregelung (Anlage „Preise und Tarife“)	
Schmutzwassergebühr* * wird im Auftrag der Stadt Tuttlingen erhoben (§ 37 Abwasser AbwS vom 03.07.1989)	Jeweils gültige Preisregelung (Anlage „Preise und Tarife“)	

Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausführung (z.Zt. 7 %).
Datenschutz: Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten behandeln wir vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Details entnehmen Sie bitte unseren beigefügten, bzw. zum Download unter www.swtenergie.de/ds stehenden, Datenschutzhinweisen gemäß EU-DSGVO und BDSG-neu.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Name Abholer (falls Abweichend)

Bitte zurück an:
Stadtwerke Tuttlingen GmbH
Technischer Kundenservice
Bahnhofstraße 120
78532 Tuttlingen
oder:
Per Fax: +49 (0) 7461 – 1702-58
Per E-Mail: technischer.kundenservice@swtenergie.de

Auftrag Bauwasseranschluss

stadtwerke tuttlingen gmbh

Ein- und Ausbau Protokoll (wird von der swt ausgefüllt)

Zählernummer

Größe

Fabrikat

Einbaudatum

Zählerstand m^3

Name Monteur (Herausgeber)

Ausbaudatum

Zählerstand m^3

Name Monteur (Rücknahme)

Verbrauch m^3

Unterschrift des Meisters

Bemerkung

Zähler wurde zurückgebracht:

Übergabedatum

Name/Firma

Vorschriften für den Bauwasseranschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Hauptabsperrventil) wird von den Stadtwerken hergestellt und unterhalten. Die Stadtwerke bestimmen auch die Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen sowie Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Stadtwerke verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
7. Das **unerlaubte Ausbauen** von **Wasserzählern** ist **verboten**. Eine unerlaubte Wasserentnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Durchschlag – als **Beleg für die Rückgabe des Zählers** – für den Kunden

Stadtwerke Tuttlingen GmbH | Bahnhofstraße 120, 78532 Tuttlingen
Technischer Kundenservice | Tel. +49(0)7461 - 1702-0 | Fax +49(0)7461 - 1702-58 | technischer.kundenservice@swtenergie.de
www.swtenergie.de